



VorsRiBGH a.D. Dr. Gero Fischer



Prof. Dr. Ulrich Falk

Fotos: Reuter

Inspirationsquelle Krankenhaus

Mannheim. Das Abendsymposium des Zentrums für Insolvenz und Sanierung (ZIS) zur Haftung des Insolvenzverwalters stieß auf reges Interesse. Knapp 200 Teilnehmer informierten sich am 20.10.2009 im Mannheimer Schloss über Haftungsrisiken und interdisziplinäre Ansätze der Fehlerkontrolle.

Text: Anne Laspeyres

Kaum einer mag sich schon einmal gefragt haben, was die Arbeit eines Arztes mit der Arbeit eines Insolvenzverwalters gemein hat. Anders dagegen Prof. Dr. Ulrich Falk von der Universität Mannheim, dem ein Krankenhausaufenthalt Anstoß zur Beschäftigung mit dieser Frage gab. In seinem Vortrag vor rund 200 Teilnehmern konnte er verblüffende Parallelen aufzeigen: Sowohl Ärzte als auch Insolvenzverwalter üben mit weitreichenden Risiken behaftete Tätigkeiten aus, die bei einer Fehlentscheidung schwerwiegende Folgen für den »Patienten« haben können. Professor Falk hob hervor, dass Fehlentscheidungen zumeist nicht auf ungenügende Qualifikation zurückzuführen, sondern dass systemische Defizite verantwortlich sind, also etwa die Arbeit unter Zeitdruck, fehlende Informationen, Personalengpässe und die Notwendigkeit, im Team zu arbeiten. Aber wie ist solchen Fehlerquellen zu begegnen? Die Antwort der Mediziner ist das sog. Incident-Reporting-System (IRS), welches die anonymisierte Meldung von Zwischenfällen außerhalb der eigenen Organisationshierarchie ermöglicht und grundsätzlich für eine lernbereite und offene Haltung gegenüber Fehlerquellen steht. Die Einführung eines vergleichbaren Systems für Insolvenzverwalter sei aus seiner Sicht sinnvoll, betonte Professor Falk, zumal dann auch Gerichte

bei der Auswahl des »richtigen Verwalters« Orientierungshilfe bekämen. Für die innerbetriebliche Qualitätssicherung bestünde für Kanzleien schon heute die Möglichkeit einer ISO-9001-Zertifizierung. Aber auch ohne solche Maßnahmen hätten Insolvenzverwalter weniger Grund zur Sorge als Ärzte: Nach Sichtung von rund 170 ergangenen Urteilen zwischen 2000 und 2009 seien nur 42 Insolvenzverwalter tatsächlich auch verurteilt worden – d.h. rund vier pro Jahr. Angesichts der großen Anzahl der Insolvenzverfahren sei das Haftungsrisiko für Insolvenzverwalter also vergleichsweise gering, so das Resümee des Redners.

Anschließend stellte Dr. Gero Fischer die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Insolvenzverwalterhaftung vor. Als ehemaliger Vorsitzender des für Insolvenzrecht und Berufshaftung zuständigen IX. Zivilsenats konnte er aus erster Hand darüber berichten, welche Sorgfaltsanforderung der BGH einem ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalter abverlangt. Neben der Haftung aus § 826 BGB und aus Culpa in Contrahendo erörterte Dr. Fischer insbesondere die insolvenzrechtlichen Haftungstatbestände der §§ 60, 61 InsO. Er hob hervor, dass Insolvenzverwalter gerade dann in einer schwierigen Situation sind, wenn das schuldnerische Unternehmen weitergeführt wird. In Anlehnung

an das GmbH- und Aktienrecht sei dem Insolvenzverwalter im Rahmen des § 60 InsO ein weiter Ermessensspielraum zugestehen; schließlich befinde er sich in einer noch schwierigeren Situation als der Geschäftsführer eines gesunden Unternehmens, betonte Dr. Fischer. Bislang sei dies zwar noch nicht höchstrichterlich entschieden worden – er sei aber zuversichtlich, dass der IX. Senat die Rechtsprechung des II. Senats zum unternehmerischen Ermessen des Geschäftsführers bzw. des Vorstands auch auf den Insolvenzverwalter übertragen werde, sozusagen eine »Insolvency Judgement Rule« schaffen würde. Insolvenzverwalter könnten also weiterhin »ruhig schlafen«, schmunzelte Dr. Fischer.

Unter der Leitung von Prof. Dr. Georg Bitter diskutierten die Teilnehmer der Veranstaltung dann angeregt, ob die »Business Judgement Rule« nicht auch im Rahmen von § 61 InsO angewandt werden müsse und warum zahlreiche Probleme der Verwalterhaftung bislang nicht höchstrichterlich geklärt seien. Als Gründe wurden die Passivität vieler, insbesondere kleiner Gläubiger, die divergierende Interessenlage sowie die Erforderlichkeit eines abgestimmten Zusammenwirkens der Gläubiger benannt. Der rundum gelungene Abend endete kulinarisch mit dem üblichen Stehimbiss in geselliger Runde. «